

## Die Erdgasumstellung in Meerbusch – Geräteerhebung und Abgasmessung

### Arbeiten im Rahmen der Geräteerhebung gemäß DVGW Arbeitsblatt G680

- Identifikation des Erdgasgeräts anhand des Typenschildes:
  - CE/DE-Kennzeichnung
  - Gaskategorie
- Fotografieren der Erdgasanlage
- Kontrolle der Zählernummer und Dokumentation des Zählerstandes
- Abgasmessung in Voll- und Teillast (Startlast / Kleinstlast)
- Messung der Gaskonzentration in der Raumluft
- Beurteilung des allgemeinen Gerätezustandes und der Leitungsanlage
- Kennzeichnung des Gasgeräts mit einem Aufkleber:
  - gelber Aufkleber für das erhobene Gasgerät
  - roter Aufkleber, wenn eine Sperrung des Gasgerätes erfolgte



### Abgasmessung im Rahmen der Erdgasumstellung

Bei jedem Hausbesuch wird durch den Monteur eine Abgasmessung durchgeführt. Diese Messungen sind nicht mit den Messungen durch den Schornsteinfeger zu vergleichen, da sie einem anderen Regelwerk unterliegen:

- Die Schornsteinfeger führen die Abgasmessung nach derkehr- und Überprüfungsverordnung (KÜO) durch.
- Die Messung im Rahmen der Erdgasumstellung unterliegt dem DVGW Arbeitsblatt G680. Dieses erfordert ein spezielles Messverfahren, bei dem zwei Messungen in Startlast/Kleinst- und Vollast durchgeführt werden. Dieses Verfahren ist erforderlich, da die Gasanlage in der Anpassung (Umstellung auf H-Gas) in beiden Lasten nach Herstellerangaben gasseitig neu eingestellt werden muss.
- Das Messprotokoll verbleibt in allen Fällen am Gasgerät.

### Mängelkarte

Für den Fall, dass während der Erhebung sicherheitstechnische oder anpassungsrelevante Mängel festgestellt werden, wird eine Mängelkarte ausgestellt und dem Betreiber bzw. Eigentümer des Gasgerätes übergeben. Dieser muss dafür sorgen, dass die Mängel beseitigt werden.

Das DVGW-Regelwerk macht Vorgaben, bei welchen Kriterien ein Mangel festzustellen ist:

- Gasgerät ist nicht identifizierbar, da das Typenschild fehlt, unleserlich ist oder nicht einsehbar ist.
- Es liegen augenscheinliche Mängel im Zuluft- und Abgasweg vor.
- Der CO-Grenzwert von 300 ppm (unverdünnt) im Abgas wird überschritten.
- Es liegen Gegebenheiten vor, die eine zukünftige Anpassung verhindern oder den aktuellen Betrieb gefährden.

Wird ein CO-Wert von mehr als 1000 ppm (unverdünnt) im Abgas festgestellt, wird nicht nur eine Mängelkarte ausgestellt, sondern das Gasgerät muss entsprechend des Regelwerks auch unverzüglich außer Betrieb genommen werden. Bevor ein Gasgerät außer Betrieb genommen wird, wird der mit der Einlochsonde festgestellte Messwert mit einer Mehrlochsonde überprüft.

### Mängel oder Abgaswerte nicht nachvollziehbar?

Es kann vorkommen, dass Ihre Kunden eine Mängelkarte erhalten, Sie bei der Überprüfung des Gasgeräts den dokumentierten Mangel aber nicht nachvollziehen können. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen und auch bei allen weiteren Fragen direkt telefonisch an die Kollegen in unserem Erdgasbüro: 02159 9137 466. Die Kollegen werden sich der Angelegenheit annehmen und Sie gerne unterstützen.